

# TARIF DER GEMEINDEWASSERVERSORGUNG UZNACH

- A. Anschluss-taxe*
1. Der Eigentümer von Gebäuden, welche dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, hat eine einmalige Anschlussstaxe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob das angeschlossene Objekt auch in den Feuerschutz gelangt oder nicht.
  2. Die Anschlussstaxe setzt sich zusammen:
    - a) aus einer Grundtaxe und
    - b) aus einem Gebäudezuschlag.
  3. Die Taxe richtet sich nach folgenden Ansätzen:
    - a) **Grundtaxe** (entfällt bei Um- und Erweiterungsbauten)
      - für Objekte mit einem Gebäudezeitwert bis Fr. 200'000.-- pauschal Fr. 200.--
      - für Objekte mit einem Gebäudezeitwert von über Fr. 200'000.-- pauschal Fr. 200.--, zuzüglich 0,3 ‰ des Gebäudezeitwertes, maximal aber Fr. 500.--
    - b) **Gebäudezuschlag**
      - bemessen aufgrund der amtlichen Schätzung 8 ‰ des Gebäudezeitwertes
  4. Wenn Umänderungen oder Erweiterungen eines angeschlossenen Objektes eine Erhöhung des Gebäudezeitwertes von über Fr. 30'000.-- zur Folge haben, ist als Anschlussstaxe der Gebäudezuschlag (Ziffer 3 b) auf den die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung zu bezahlen, nicht aber die Grundtaxe (Ziffer 3 a).
  5. Die Taxe ist auch dann voll zu entrichten, wenn noch zusätzliche Baukostenbeiträge gemäss Art. 15 des Wasserreglementes geleistet werden müssen.
- B. Feuerschutz-einkaufstaxe*
6. Sofern eine Baute nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ohne von dieser Wasser zu beziehen, ist eine einmalige Feuerschutz-einkaufstaxe von mindestens 40 % der Grundtaxe und des Gebäudezuschlages gemäss Ziffer 3 zu entrichten.

Wird eine bereits im Feuerschutz der Wasserversorgung stehende Baute umgebaut oder erweitert, so ist die Feuerschutz-einkaufstaxe zu bezahlen, wenn der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 30'000.-- er-

hört wird. Diese Taxe beträgt 40 % des Gebäudezuschlages auf dem die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung.

Für Objekte, bei deren Bau feuerpolizeiliche Verfügungen besondere Anforderungen an die Löscheinrichtung stellen, wird der Gebäudezuschlag nach Massgabe der erforderlichen Aufwendungen von Fall zu Fall festgelegt.

Wird ein Objekt, für das die Feuerschutzzeinkaufstaxe entrichtet wurde, später auch an das Versorgungsnetz angeschlossen, ist der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussstaxe als Vorauszahlung anzurechnen.

C. Wasserzins

7. Der Eigentümer von Gebäuden, welche dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen sind, hat eine Grundgebühr, eine Verbrauchsgebühr sowie eine Wassermessermiete zu entrichten.
8. Die jährliche **Grundgebühr** pro Abonnent beträgt:
  - a) für Objekte mit einem Gebäudezeitwert bis Fr. 50'000.-- pauschal Fr. 100.--
  - b) für Objekte mit einem Gebäudezeitwert von über Fr. 50'000.-- pauschal Fr. 100.-- zuzüglich 0,2 ‰ des aufgewerteten Gebäudezeitwertes der angeschlossenen Gebäude (siehe Ziffer 12)
9. Die **Verbrauchsgebühr** beträgt:
  - a) für jeden bezogenen Kubikmeter Fr. 1.-- (siehe Ziffer 12)
  - b) für Grossverbraucher (ab 10'000 m<sup>3</sup> pro Jahr), Verbraucher mit Kühlanlagen, Klimaanlage oder Bassins sowie für Verbraucher mit Spitzenbelastungen kann von Fall zu Fall eine erhöhte Verbrauchsgebühr festgelegt werden.
  - c) Für besondere Fälle, wie provisorische Anschlüsse, Wasserentnahme für Bauarbeiten oder für Objekte, die später nicht an die Versorgung angeschlossen werden, und für Zapfstellen, bei denen kein Wassermesser montiert werden kann, setzt der Gemeinderat den Wasserzins in Anlehnung an vorstehenden Tarif von Fall zu Fall fest.
10. Die **Wassermessermiete** ist in der Grundgebühr enthalten.

- D. Feuer-  
schutz-  
beitrag*      11. Für alle im Feuerschutz der WV stehenden Gebäude, die der Wasserversorgung nicht angeschlossen sind, ist ein jährlicher Feuerschutzbeitrag zu entrichten. Dieser ist gleich gross wie die Grundgebühr gemäss Ziffer 8.
- E. Allgemeine  
Bestim-  
mungen*      12. Die in den Ziffern 8, 9 und 10 enthaltenen Ansätze stellen den Normaltarif (100 %) dar. Erhöhungen oder Ermässigungen dieser Ansätze werden vom Gemeinderat nach Bedarf je für ein Jahr in % des Normaltarifs festgesetzt.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Oktober 1980 mit Wirkung ab 1. Juli 1980.

Vom Gemeinderat geändert am 23. Juni 2004 mit Wirkung ab 1. Juli 2004.

Vom Gemeinderat geändert am 2. Juni 2010 mit Wirkung ab 1. Juli 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident

E. Camenisch

Der Gemeindeschreiber

F. Widmer